

Lehrzeit und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie über sein Betragen auszustellen“ hat. Er ist hierzu verpflichtet, auch wenn der Lehrling um ein Zeugnis nicht gebeten hat, und ebenso muss er, wie die im Wortlaute mitgeteilte Gesetzesstelle es erkennen lässt, sich in dem Zeugnisse auch über die Leistungen und über die Führung seines bisherigen Lehrlings äussern, und zwar auch in dem Falle, dass der Lehrling ein Urteil über das, was er gelernt und über die Art, wie er sich geführt hat, nicht erbeten haben sollte. In beiden Punkten unterscheidet sich also das Lehrzeugnis von dem Dienstzeugnisse, das der Gehilfe beim Verlassen seines Postens empfängt. Bei ihm kann der Prinzipal ein entsprechendes Verlangen abwarten, wird von ihm ein Zeugnis nicht gefordert, so braucht er es nicht zu geben, und andererseits darf er nur auf ausdrücklichen Wunsch des Gehilfen in dem Zeugnisse ein Urteil über die Leistungen und über die Führung fällen. Ist eine Vereinbarung zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrlinge, bezw. dem gesetzlichen Vertreter dieses letzteren darüber, wie es nach Beendigung der Lehrzeit zu halten sei, nicht getroffen worden, so liegt die Sache sehr einfach: beide Teile gehen dann auseinander; vor allen Dingen hat der Lehrling keinen Anspruch darauf, nunmehr als Gehilfe in dem Betriebe beschäftigt zu werden. Eine Kündigung ist also nicht erforderlich; umgekehrt bedarf es einer besonderen Vereinbarung, wenn der bisherige Lehrling nun als Gehilfe weiter im Geschäfte verbleiben soll.

**E. St.** Wenn der Käufer an der vom Verkäufer ihm gelieferten Sache Fehler feststellt, die sie zu dem Gebrauche, dem sie vertragsmässig oder ganz selbstverständlich dienen sollte, nicht geeignet erscheinen lässt, so kann er ganz nach seiner Wahl entweder Rückgängigmachung des Kaufvertrages fordern, also die fehlerhafte Sache zur Verfügung des Verkäufers stellen und Rückerstattung der etwa schon gezahlten Beträge verlangen, oder er kann die Sache ungeachtet des ihr anhaftenden Fehlers behalten und eine entsprechende Herabminderung des Preises begehren; oder endlich kann er darauf bestehen, dass der Verkäufer die Sache zurücknehme und dafür eine andere von einwandfreier Beschaffenheit ihm liefere. Der Entscheidung, die der Käufer in dieser Hinsicht trifft, muss sich der Verkäufer unterwerfen. Erweist sich mithin beispielsweise, dass ein Apparat, den man gekauft hat, an einem gewissen Mangel kranke, infolgedessen er seinen Zweck nur unvollkommen erfüllt, so kann der Käufer mit der Erklärung hervortreten, er behalte zwar diesen Apparat, er werde aber den Kaufpreis um so viel kürzen, als der Gegenstand eben wegen seiner schlechten Beschaffenheit weniger wert ist. Natürlich kann diese Preisminderung nicht nach Belieben und Willkür geschehen, sondern sie muss eine angemessene sein, d. h. also im Einklange stehen mit der Beeinträchtigung, die die Gebrauchsfähigkeit der Sache erleidet.

**Dr. B.**

### Sprechsaal. Zur Aufklärung.

Verehrl. Redaktion  
des Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst.

Die Nr. 17 Ihres geschätzten Blattes enthält auf Seite 263 einen Sitzungsbericht des Vereins Dessau, in dem unsere Zeitung wegen der Aufnahme von Gehilfengesuchen des Versandhauses F. A. Seiler in Dessau angegriffen wird. Wir möchten hierzu folgendes bemerken:

Es ist richtig, dass wir, einmal auf die Versandhaus-Eigenschaft der Firma S. aufmerksam gemacht, sofort die Zusage gegeben haben, weitere Anzeigen von S. abzulehnen, wie sich das für ein Uhrmacher-Fachblatt ganz von selbst versteht. Der Name S. ist daher auf eine Liste gesetzt worden, die sehr zahlreiche weitere Namen von Personen enthält, deren Anzeigen wir die Aufnahme verweigern.

In einem grossen Betriebe herrscht nun selbstverständlich die nötige Arbeitsteilung, und es ist daher Sache eines unserer Herren, die Liste zu beachten. Wenn aber gegen den Erscheinungstag der Zeitung sich Hunderte von kleinen Anzeigen auf einmal

zusammendrängen und das Gedächtnis des Expedienten ohnedies schon von zahllosen Einzelheiten in Anspruch genommen ist, dann kann es auch beim besten Willen vorkommen und kommt leider vor, dass eine der gekennzeichneten Anzeigen wider Willen durchschlüpft.

Wir möchten noch bemerken, dass wir aus freien Stücken viel mehr Anzeigen unsicherer Kantonisten ablehnen, als infolge Ansuchen, die von aussen an uns herantreten. Unter diesen Umständen wird jeder Einsichtige zugeben müssen, dass der Angriff gegen uns zwar äusserlich begründet erscheint, innerlich aber haltlos ist, und dass eine direkt an uns gerichtete Beschwerde der Sache förderlicher gewesen wäre, als eine einseitig zugespitzte öffentliche Darstellung, die die Leser grundlos gegen uns einnehmen muss.

Selbstverständlich haben wir Anweisung gegeben, mit verschärfter Sorgfalt auf die fraglichen Anzeigen zu achten.

Hochachtungsvoll

Deutsche Uhrmacher-Zeitung  
Carl Marfels, A.-G.

### Patentbericht für Klasse 83 — Uhren.

Mitgeteilt von Prof. F. Ant. Hubbuch, Patentanwalt,  
Strassburg i. E., Rosheimer Strasse 16.

Monat August 1905.

#### a) Patent-Anmeldungen.

- 42c. L. 20 469. Auf Resonanzwirkung schwingender Federn beruhender Geschwindigkeitsmesser. Friedrich Lux, Ludwigshafen a. Rh.  
43a. D. 14 991. Stromschlussapparat für elektrische Wächterkontrollrichtungen u. dgl. „Dey“ Zeitregister-Syndikat, G. m. b. H., Berlin.  
74a. J. 7959. Läutewerk mit schwingender Glocke. Japy frères & Co., Beaumont, Frankr.; Vertr.: G. Benthien, Berlin S.W. 61.  
83a. S. 20 644. Federn für Uhr- und Laufwerke. Siemens & Halske, Akt.-Ges., Berlin.

#### b) Patent-Erteilungen.

- 83b. 163 560. Uhr mit Zeitregelung durch den Lauf einer Kugel. Friedr. Kloppmann, Wilhelmshaven.

#### c) Gebrauchsmuster.

- 83a. 256 535. Einrichtung an Weckerwerken zum gleichzeitigen Läuten zweier Glocken, wobei letztere mittels Doppel- und Drahthebel in Schwingung versetzt werden. F. Mauthe, G. m. b. H., Schweningen, Württemberg.  
83a. 256 536. Aufzugvorrichtung für Turmuhren, bei welcher das das Walzenrad mit dem Stundenrad kuppelnde Gesperre auf der zugleich als Aufzug ausgebildeten Stundenradachse angeordnet ist. Hans Hohlweg, Fürth i. B., Salzstr. 5.  
83a. 256 546. Jahresuhr mit eingeschlossenem Torsionspendel in Freischwingerform. Vereinigte Freiburger Uhrenfabriken, Akt.-Ges., inkl. vormals Gustav Becker, Freiburg i. Schl.  
83a. 256 547. Jahresuhr mit offenem Torsionspendel in Freischwingerform. Vereinigte Freiburger Uhrenfabriken, Akt.-Ges., inkl. vormals Gustav Becker, Freiburg i. Schl.  
83a. 256 717. Aus einem an der Hinterplatte einer Weckeruhr verstellbaren Schieber gebildeter Staubabschluss. Vereinigte Uhrenfabriken von Gebr. Junghans und Thomas Haller, A.-G., Schramberg, Württ.  
83a. 256 990. Resonanzplatte für Gongfedern mit an ihrer Vorderseite durch Krallen befestigtem Zierschild. Jacob Haller, Angenstein bei Aesch, Schweiz; Vertr.: G. Dedreux u. A. Weickmann, Pat.-Anwälte, München.  
83a. 256 995. Zimmeruhrartiges Gehäuse zur Aufnahme von Weckuhren. Carl Fischer, Düsseldorf, Corneliusstr. 76.  
83a. 257 209. Standuhr mit staubdicht im Gehäuse montiertem Werk und einer rückseitig am Gehäuse für Freilegung der Aufzug- und Stellmittel angeordneten geräuschdämpfenden Abdichtungsklapptür. H. Williamson, Ltd., Buren a. A., Schweiz; Vertr.: H. Neubart, Pat.-Anw., Berlin NW. 6.  
83a. 257 311. Wecker mit drehbarem Zifferblatt. Vereinigte Uhrenfabriken von Gebrüder Junghans und Thomas Haller, A.-G., Schramberg.  
83a. 257 312. Drehbares Zifferblatt mit nach innen eingedrücktem Boden zur Verminderung der Reibung. Vereinigte Uhrenfabriken von Gebrüder Junghans und Thomas Haller, A.-G., Schramberg.  
83c. 256 989. Von Schwingarmen um senkrechte Achse drehbar gehaltener Reparaturkasten für Uhrmacher. Georg Jacob, Leipzig, Katharinenstr. 12.  
83a. 257 572. Uhr mit in der Glocke liegendem Weckerwerk und einer Einrichtung, um das Weckerwerk zu einer beliebigen Zeit ertönen zu lassen. Vereinigte Uhrenfabriken von Gebrüder Junghans und Thomas Haller, A.-G., Schramberg, Württ.  
83a. 257 591. Durch Uhr betriebene Moment-Ein- und Ausrückvorrichtung mit Springrad nebst Feder. Wegener & Kramer, Quedlinburg.  
83a. 257 630. Weckerwerk für vier Glocken mit zwei durch Hebel miteinander verbundenen Hammerwellen. Badische Uhrenfabrik, Akt.-Ges., Furtwangen, Schwarzwald.